

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2116/80 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1980

zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG hinsichtlich der auf die Interventionspreise für Reis anwendbaren Berichtigungsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf eine gemeinsame Preisregelung sind die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 470/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen angewandten Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1775/79⁽⁴⁾, genannten Berichtigungsbeträge im Wirtschaftsjahr 1979/80 um die Hälfte gekürzt worden. Der zweite Schritt soll in diesem Jahr durch Abschaffung der verbleibenden Berichtigungsbeträge folgen. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung müssen angepaßt werden, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Bei dieser Gelegenheit ist es angebracht, auch andere, formale Änderungen vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 470/67/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird „Anlage III“ durch „Anlage II“ ersetzt.

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Rohreises den für die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 11. 8. 1979, S. 13.

Rohreis-Standardqualität zugrunde gelegten Gehalt, so bestimmen sich die Abschläge nach Anhang I.

(2) Weicht die Ausbeute bei der Verarbeitung des zur Intervention angebotenen Rohreises von der für die Rohreis-Standardqualität zugrunde gelegten Ausbeute ab, so bestimmen sich die Zu- und Abschläge nach Anhang II.

(3) Übersteigen die fehlerhaften Körner bei dem zur Intervention angebotenen Rohreis die für die Rohreis-Standardqualität zulässigen Grenzen, so bestimmen sich die Abschläge nach Anhang III.

(4) Die obengenannten Zu- und Abschläge werden in Anwendung der in den Anhängen genannten Prozentsätze auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres für den vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz geltenden Interventionspreis berechnet.“

3. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Der dem Verkäufer zu zahlende Preis ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1426/76⁽¹⁾ für eine frei an das Lager angelieferte, nicht abgeladene Ware festgesetzte Preis, der für den bei der Annahme des Angebots als Liefermonat bezeichneten Monat und unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge gemäß den Anhängen I bis III gilt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 24.“

4. Die Anhänge I bis IV werden durch die Anhänge I bis III dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

Abschläge aufgrund des Feuchtigkeitsgehalts

Feuchtigkeitsgehalt	Abschlag
Von 14,51 bis 14,99 v. H.	Vom Rohreisgewicht ist das Wassergewicht abzuziehen, das 14,5 v. H. übersteigt
Von 15,00 bis 15,49 v. H.	Vom Rohreisgewicht ist das über 14,5 v. H. hinausgehende Wassergewicht abzuziehen; darüber hinaus Abschlag von 3 ECU je Tonne Rohreis
Von 15,50 bis 16,00 v. H.	Vom Rohreisgewicht ist das über 14,5 v. H. hinausgehende Wassergewicht abzuziehen; ferner Verringerung des Reisgewichts um 1. v. H., Abschlag von 3 ECU je Tonne Rohreis

ANHANG II

A. Zu- und Abschläge aufgrund der Ausbeute bei der Verarbeitung

1. <i>Ausbeute bei Rohreis an ganzen Körnern von Weißreis</i>	Zu- und Abschläge je Ausbeute-Einheit
höher als die Grundausbeute	Zuschlag von 0,80 v. H.
geringer als die Grundausbeute : — um 1-13 v. H. für rundkörnigen Reis — um 1-9 v. H. für die anderen Reissorten	Abschlag von 0,80 v. H. Abschlag von 0,80 v. H.
2. <i>Gesamtausbeute bei der Verarbeitung von Rohreis zu Weißreis</i>	
höher als die Grundausbeute	Zuschlag von 0,60 v. H.
geringer als die Grundausbeute : — um 1-13 v. H. für rundkörnigen Reis — um 1-9 v. H. für die anderen Reissorten	Abschlag von 0,60 v. H. Abschlag von 0,60 v. H.

B. Grundausbeute bei der Verarbeitung

Bezeichnung der Qualität	Ausbeute an ganzen Körnern (v. H.)	Gesamtausbeute (v. H.)
Balilla, Balilla GG, Monticelli, Ticinese	63	71
Bahia, Carola, INRA 68/1, Navile, Rosa Marchetti, Vitro	60	70
Anseatico, Arlésienne, Baldo, Italtatna, Redi, Ribe, Ribello, Ringo, Rizzotto, Roma Romanico, Rocca, Romeo, Volano	59	70
Europa, Silla	58	70
Cécariot, Maratelli, Precoce Rossi, Razza 77	56	68
Arborio	56	70
Delta	55	68
Carnaroli, Vialone nano	55	70

ANHANG III

Abschläge aufgrund fehlerhafter Körner

Fehler der Körner	Anteil der fehlerhaften Körner		Abschlag
	Rundkorn	andere	
Kreidige	3-6 v. H.	3-4 v. H.	0,50 v. H. pro 1/2 Einheit
Mit roten Rillen	3-10 v. H.	3-5 v. H.	0,50 v. H. pro Einheit
Gesprenkelte	1-3 v. H.	1-2 v. H.	0,75 v. H. pro 1/2 Einheit
Gefleckte	0,50-1 v. H.	0,50-0,75 v. H.	0,75 v. H. pro 1/4 Einheit
Bernsteinfarbige	0,125-1 v. H.	0,125-0,50 v. H.	0,75 v. H. pro 1/4 Einheit
Gelbe	0,050-0,175 v. H.	0,050-0,175 v. H.	4 v. H. pro 1/8 Einheit